

# Die Landrätin



Northeim, 18.06.2020

## **Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ilme“**

### **Verpflichtung**

Die Mitgliedstaaten der EU werden mit der FFH-Richtlinie aufgefordert, ihren Beitrag zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes aus geschützten Naturlandschaften zu leisten. Dieses soll aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen. Das künftige Naturschutzgebiet (NSG) „Ilme“ (FFH-Gebietsnr. DE 4124-302) ist Teil der FFH-Gebietskulisse. Laut Artikel 2 der Richtlinie ist ein günstiger Erhaltungszustand der in den Gebieten vorkommenden Arten und Lebensraumtypen (LRT) zu bewahren oder wiederherzustellen. Durch die Ausweisung zum NSG kommt der Landkreis der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

### **Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums**

Um die Schutzzwecke der §§ 2 und 3 der Verordnung zu erreichen, sind Eingriffe in die Eigentumsfreiheit Privater erforderlich. Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung sind jene Eingriffe mit Artikel 14 des Grundgesetzes (GG) vereinbar. Zurückzuführen ist diese Vereinbarkeit auf die Situationsgebundenheit jedes Grundstückes, wonach beispielsweise die Lage des Grundstückes oder das Vorkommen bestimmter Tier- und Pflanzenarten oder LRT besondere Eigenschaften der betroffenen Fläche darstellen. Mithin führen diese Eigenschaften zu einer Verpflichtung des Eigentümers<sup>1</sup> gegenüber der Allgemeinheit (Sozialbindung des Eigentums). Gemäß § 68 Abs. 1 BNatSchG greift die Entschädigungspflicht, sofern die Bewirtschaftungseinschränkungen die Forstsetzung einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung ausschließen und der Eingriff in das Eigentum zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Begründung bei personenbezogenen Hauptwörtern lediglich die männliche Form genannt. Im Sinne der Gleichberechtigung sind die jeweiligen Begriffe für alle Geschlechter auszulegen.

## Begründung

Die Ausweisung des NSG „Ilme“ dient in formaler Hinsicht:

- der Umsetzung der Ziele und Anforderungen der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) Richtlinie 92/43/EWG an das FFH-Gebiet 128 „Ilme“

und im Hinblick auf den Charakter eines NSG:

- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und
- der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebietes

## § 1 Naturschutzgebiet

§ 32 Abs. 2 BNatSchG verlangt, die gelisteten Europäischen Vogelschutz- sowie die FFH-Gebiete „zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären“. Die Wahl der Schutzkategorie wird dem Verordnungsgeber überlassen. Es muss dabei stets gewährleistet sein, dass die EU-rechtlich vorgegebenen Erhaltungsziele erreicht werden und das Schutzregime den qualifizierten Anforderungen nach § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG entspricht. Für flächenhafte FFH-Gebiete, wie das Gebiet 128, ist die Ausweisung als NSG oder Landschaftsschutzgebiet (LSG) das geeignete Schutzregime. Im Sinne der fachbehördlichen Hinweise des Regionalen Naturschutzes des NLWKN vom 18.09.2017 ist der Schutzcharakter des NSG für das FFH-Gebiet 128 aufgrund dessen herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich und verhältnismäßig. Mit dem **Abs. 1** wird diesem fachbehördlichen Hinweis gefolgt.

In den **Abs. 2 bis 5** wird das NSG namentlich bezeichnet und seine räumliche Lage, Größe sowie seine Grenzen unter Hinweis auf die Verordnungskarten beschrieben. Die Abgrenzung orientiert sich maßgeblich an der FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN und berücksichtigt ggf. die Flurstücks- oder Nutzungsgrenzen, in Teilen auch die Abteilungsgrenzen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF).

Die Inhalte der Verordnung werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechend formuliert. Sofern sich durch obergerichtliche Rechtsprechung, Gesetzesänderungen oder sonstige Umstände etwas an den Inhalten dieser Verordnung ändert, werden diese vom Verordnungsgeber durch eine Änderungsverordnung angepasst.

## § 2 Schutzgegenstand- und Schutzzweck

Der Schutzgegenstand der Verordnung wird unter **Abs. 1** beschrieben. Mithin werden die räumlichen und funktionalen Zusammenhänge dargestellt und der besondere Charakter, die Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie die hervorragende Bedeutung des Gebietes aus Sicht des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie für die Erholung erläutert. Der „allgemeine Schutzzweck“ des NSG wird unter **Abs. 2**

dargestellt und orientiert sich an den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 23 BNatSchG. Der „allgemeine Schutzzweck“ wird um die naturräumliche Ausstattung des Gebietes unter Darstellung und Beschreibung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert. Herausgearbeitet wurden die Erhaltungsziele aus den vorhandenen Datengrundlagen für das Gebiet des auszuweisenden NSG.

### **§ 3 Besonderer Schutzzweck - Natura 2000**

Neben dem allgemeinen und dem besonderen Schutzzweck des NSG im § 2 der Verordnung sind spezielle Erhaltungsziele, resultierend aus der Umsetzung der FFH-Richtlinie, zu formulieren. Jene Erhaltungsziele werden unter **§ 3** der Verordnung als „Besonderer Schutzzweck – Natura 2000“ dargestellt. Der „Besondere Schutzzweck - Natura 2000“ ergibt sich aus den gemäß der FFH-Richtlinie relevanten LRT (Anhang I) und Arten (Anhang II), die im Standarddatenbogen oder durch schriftliche Mitteilung des NLWKN für das vorliegende FFH-Gebiet als signifikantes Vorkommen eingestuft wurden. Im Ganzen stellt der Schutzzweck des NSG aus § 2 der Verordnung in Verbindung mit dem „Besonderen Schutzzweck – Natura 2000“ aus § 3 den Kern der Verordnung dar, an welchem sich die übrigen Regelungen orientieren.

### **§ 4 Verbote**

Entsprechend des sogenannten Verschlechterungsverbot gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Zur Erfüllung der behördlichen Konkretisierungspflicht beschränkt sich der § 4 der Verordnung nicht auf eine Generalklausel im Wortlaut des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Vielmehr werden daher konkrete Handlungen benannt, die im NSG verboten sind. Die nicht abschließende Aufzählung der Verbotstatbestände des **§ 4 Abs. 1 und 2** leitet sich aus den Schutzzwecken der Verordnung gemäß §§ 2 und 3 ab.

Gemäß **§ 4 Abs. 2** ist verboten, das NSG in den genannten Flächen außerhalb der Wege zu betreten. Jene Flächen werden durch die Karten zur Verordnung verdeutlicht. Als Wege gelten Fahrwege, Rad- und Reitwege gemäß § 25 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte und gekennzeichnete Wanderwege und Skilanglaufloipen. Diese Auslegung des Begriffs der „Wege“ ist auch auf die anderen Teile der Verordnung anzuwenden.

### **§ 5 Freistellungen**

Die Freistellungen aus **§ 5** der Verordnung setzen die in § 4 geregelten Verbote für die aufgeführten Zwecke außer Kraft. Sie betreffen Handlungen, die den Schutzzweck grundsätzlich nicht gefährden. Die Freistellungen der Verordnung ersetzen weder Erlaubnisse Dritter, insbesondere der Grundstückseigentümer, noch gesetzliche Regelungen. Eine Freistellung führt also keineswegs zur Zulässigkeit

einer Handlung, z. B. im Hinblick auf geltendes Bau-, Wald- oder Wasserrecht, sondern bedeutet lediglich, dass die Handlung nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich verboten ist. **Abs. 2** enthält allgemeine Freistellungen, die der Verwaltung des Gebietes und dem Verhalten im Gebiet dienen und im Gegensatz zu den Freistellungen der **Abs. 3 – 7** keiner konkreten Nutzung zuzuordnen sind.

Wie die NLF ist auch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA), insbesondere aufgrund des bestehenden Staatsvertrags, unter den Begriff der Behörde bzw. der öffentlichen Stelle i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 1c) der Verordnung zu subsumieren.

**Abs. 3** stellt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter den aufgezählten besonderen Auflagen frei. Die entsprechenden Freistellungen und Beschränkungen in § 5 Abs. 3 der Verordnung richten sich in Abhängigkeit von den jeweils vorliegenden FFH-LRT nach den Empfehlungen der Fachbehörden und der Ministerien.

Die Wiesentäler des Solling stellen die naturschutzfachlich wertvollsten Grünlandflächen des Gebietes dar. Hier befinden sich zahlreiche FFH-Lebensraumtypen, Rote Liste Arten und nach § 30 BNatSchG und § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützte Flächen. Durch Ihre extensive Wiesen- und Weidenutzung sind sie von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt und tragen dazu bei, dass die Gewässer im Oberlauf der Ilme eine sehr gute Wasserqualität besitzen (Güteklasse I). Aus diesem Grund wurde vom Verordnungsgeber eine Gebietskulisse mit dem Namen „Solling Wiesentäler“ definiert und mit Auflagen versehen (identisch mit dem LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“) die sowohl die Wiesentäler als Lebensraum für seltene und gefährdete Arten, als auch die gute Wasserqualität erhalten sollen.

Nach **Abs. 4** ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 NWaldLG sowie die in dieser Verordnung synonym zu verstehende „natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG unter Einhaltung der Bestimmungen der Anlage 3 freigestellt. Jene Freistellungen und Beschränkungen richten sich nach den einschlägigen Runderlassen. Konkret wird mit der Anlage 3 der Erlass zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Gemäß RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07), der Erlass „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gemäß RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015, Az. 405-22055-97) sowie der Erlass „Natürliche Waldentwicklung auf 10 % der niedersächsischen Landeswaldfläche (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ (Gemäß RdErl. d. ML u. d. MU v. 1.7.2018 – 405-02261/8-86) umgesetzt. Folglich gelten die Freistellungen und Beschränkungen der Forstwirtschaft in Abhängigkeit von dem jeweils vorliegenden FFH-LRT sowie dessen Erhaltungszustand. Die maßgeblichen Karten werden im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplanes, in dem auch die Waldbiotopkartierung fortgeschrieben wird, überarbeitet. Der infrage kommende Erschwernisausgleich ergibt sich aus der jeweils aktuell geltenden Erschwernisausgleichsverordnung-Wald. Das Ziel der Auflagen der Anlage 3 ist die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands

(Bewertung mit „A“ oder „B“), insbesondere durch einen strukturreichen Waldaufbau und eine typische Baumartenzusammensetzung.

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Fischerei nach **Abs. 5** unterliegt der Bedingung der größtmöglichen Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften. Die Freistellungsregelungen zur ordnungsgemäßen Fischerei basieren vor allem auf dem Schutz der wertgebenden Arten Bachneunauge, Groppe und Äsche. Letztere ist zwar keine Anhang II-Art, hat aber im Bereich der Ilme ein Vorkommen von landesweiter Bedeutung. Insbesondere auf Grund des Prädationsdrucks durch den Kormoran ist ein Schutz der Äsche und ein Management, spätestens im Rahmen der Maßnahmenplanung, notwendig.

**Abs. 6** stellt die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen frei, wobei die genannten Bedingungen zu beachten sind. Als rechtliche Grundlagen finden das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) sowie das BNatSchG und der Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung (Gemäß Bek. d. MU v. 6.7.2017 – 29-22002/3/4/3) entsprechend Anwendung.

Der **Abs. 7** stellt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes frei unter Berücksichtigung der in der Verordnung aufgeführten Voraussetzungen, welche sich nach dem Erlass zur „Jagd in Schutzgebieten“ (Gemäß RdErl. d. ML u. d. MU v. 3.12.2019 – 406-22220-21) richten.

Einzelne Freistellungen bedürfen der Anzeige oder der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. In den betroffenen Nummern ist ein entsprechender Zusatz enthalten. Um mögliche Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet zu vermeiden, können von der zuständigen Naturschutzbehörde sowohl im Zustimmungs- als auch im Anzeigeverfahren gemäß **Abs. 8** Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise getroffen werden. Nach **Abs. 9** bleiben die Vorschriften des § 30 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG und artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG unberührt. Das Bestehenbleiben rechtmäßiger Verwaltungsakte im Schutzgebiet gemäß **Abs. 10** verfolgt das Ziel der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

## § 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 6 dieser Verordnung und nach Vorgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 7 Anordnungsbefugnis**

**§ 7** weist auf die bereits gesetzlich vorgesehene Anordnungsbefugnis des § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG der zuständigen Naturschutzbehörde hin, den rechtmäßigen Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen zu lassen. Dies ist neben einer möglichen Ordnungswidrigkeit gemäß § 10 der Verordnung und dem damit verbundenen Bußgeld eine weitere Rechtsfolge bei Verstößen gegen die NSG-Verordnung und damit ein mögliches Mittel der zuständigen Naturschutzbehörde, naturschutzrechtliche Verstöße zu ahnden.

## **§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands sind die in **§ 8 Abs. 1 und 2** aufgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach entsprechender Anordnung oder Ankündigung der zuständigen Naturschutzbehörde zu dulden. Unter Pflegemaßnahmen werden alle Maßnahmen gefasst, die den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhalten sollen. Entwicklungsmaßnahmen hingegen verfolgen das Ziel, den Zustand von Natur und Landschaft zu verbessern und aufzuwerten, während mit Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung ein aus Naturschutzgründen erstrebenswerter und zum Zeitpunkt der Basiserfassung tatsächlich vorhandener Naturzustand und die damit verbundenen Funktionen im Naturhaushalt erneut erreicht werden sollen. Der **Abs. 3** verweist auf die Unberührtheit der rechtlichen Grundlagen von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie des geltenden Betretungsrechts nach Bundes- und Landesrecht.

## **§ 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

**§ 9** der Verordnung regelt die Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, um einen günstigen Erhaltungszustand der im NSG vorkommenden FFH-LRT und Anhang II-Arten zur Erfüllung des Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Dabei verfügt der § 9 der Verordnung über einen deklaratorischen Charakter und dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zum Erhalt oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes zu sein. Bei der Planung der Maßnahmen können z. B. Managementpläne, Maßnahmenblätter, freiwillige Vereinbarungen des Vertragsnaturschutzes, Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG sowie auf Flächen der NLF der jeweilige Bewirtschaftungsplan als Grundlage dienen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Unter **§ 10** der Verordnung wird der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten dargestellt. Eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 € in den Fällen des **Abs. 1** und bis zu 25.000 € in

den Fällen des **Abs. 2** geahndet werden. Auf die Straftatbestände der §§ 329 Abs. 3 und 4, 330 StGB sowie die Bestimmungen aus § 329 Abs. 5 und 6 StGB wird hingewiesen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

**§ 11 Abs. 1** bildet mit dem Tag des Inkrafttretens den formalen Abschluss der Verordnung und regelt in **Abs. 2** das Verhältnis zu vorher im betroffenen Bereich bestehenden Rechtsverordnungen, die mit dem Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden.